

Amtsblatt der Stadt Köln

48. Jahrgang

G 2663

Ausgegeben am 31. Mai 2017

Nummer 24

Inhalt

- 115 **Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Bereich der mobilen Hochwasserschutzanlagen auf dem Gebiet der Stadt Köln, Ortslage Deutz bis Stammheim, (Hochwasserschutzzonenverordnung Deutz bis Stammheim), vom 3. Mai 2017** Seite 201
- 116 **Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes im Normenkontrollverfahren** Seite 217
- 117 **Öffentliche Auslegung der Unterlagen zum Planfeststellungsverfahren für die ICE Neubaustrecke Köln – Rhein/Main**
- hier: Planfeststellungsabschnitt 11 (PFA 11) Ausbau südlich Gummersbacher Straße, Bau-km 2,338 bis Bau-km 4,234 entlang der Bahnstrecke 2651 Köln – Gießen im Bereich der Stadt Köln Seite 217

115 **Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Bereich der mobilen Hochwasserschutzanlagen auf dem Gebiet der Stadt Köln, Ortslage Deutz bis Stammheim, (Hochwasserschutzzonenverordnung Deutz bis Stammheim), vom 3. Mai 2017**

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 20.12.2016 aufgrund der § 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1, 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528) in der bei Erlass dieser Verordnung geltenden Fassung für das Gebiet der Stadt Köln, Ortslage Deutz bis Stammheim, folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Ziel der Verordnung

Die vorliegende Ordnungsbehördliche Verordnung soll den mobilen Hochwasserschutz in den Grenzen des in § 2 Abs. 1 beschriebenen Gebietes sicherstellen. Der bauliche Hochwasserschutz durch mobile Hochwasserschutzanlagen bietet zwar einen Hochwasserschutz bis 11,30 m Kölner Pegel, kann aber keinen absoluten Schutz vor Hochwasser gewährleisten. Die mobilen Hochwasserschutzanlagen können versagen oder durch ein höher eintretendes Hochwasser überspült werden. In diesem Falle wird die Ortslage Deutz bis Stammheim überschwemmt.

§ 2 Gegenstand der Verordnung

- (1) Diese Verordnung betrifft die Bereiche vor und hinter den entlang des Rheinufer zu errichtenden bzw. aufgebauten mobilen Hochwasserschutzanlagen. Betroffen ist das Gebiet von Rheinstromkilometer 690,35 bis 695,1 in den Ortslagen Deutz bis Stammheim im Geltungsbereich des Planfeststellungsbeschlusses für den Planfeststellungsabschnitt 17 der Bezirksregierung Köln vom 08.07.2004 und 07.12.2006. Das betroffene Gebiet umfasst das Gelände unterhalb der B 55 a – Zoobrücke – im Süden, Am Stammheimer Schloßpark im Norden und Deutz-Mülheimer-Straße, Schleiermacherstraße, Formsestraße, Buchheimer Straße, Mülheimer-Freiheit, Düsseldorf Straße, Wiesbadener Straße, Hans-Josef-Michels-Weg,ENZstraße, Nathan-Kahn-Straße, Stammheimer Hauptstraße und Egonstraße im Osten. Die Grenzen des Gebietes sind in den Karten 1.1 bis 1.6 im Maßstab 1:5000 eingetragen. Die Karten 1.1 bis 1.6 sind als Anlage 1 Bestandteil dieser Verordnung.

- (2) Diese Verordnung legt für das in Absatz 1 bezeichnete Gebiet die in § 3 näher bezeichneten Schutzzonen fest. Diese Schutzzonen dienen insbesondere
- a) dem Schutz von Personen vor Gefahren für Leib und Leben,
 - b) dem Schutz von Sachwerten im Einzugsbereich der aufgebauten mobilen Hochwasserschutzanlagen vor Beschädigung und Zerstörung,
 - c) der Sicherstellung des geordneten und störungsfreien Auf- und Abbaus der Hochwasserschutzanlagen und
 - d) dem Schutz der aufgebauten mobilen Hochwasserschutzanlagen vor Vandalismus, Diebstahl oder Sabotage.
- Für die Schutzzonen gelten entsprechend des jeweiligen Gefährdungsgrads bzw. den Schutzziele unterschiedliche Ge- und Verbote.
- (3) Mobile Hochwasserschutzanlagen im Sinne dieser Verordnung sind Hochwasserschutzanlagen, wie Wände und Tore aus Stützen und Dammbalken, die im Falle einer Hochwassergefahr an fest vorgegebenen Standorten von den Stadtentwässerungsbetrieben Köln, AöR, entlang des Rheinufer temporär aufgebaut werden.

§ 3 Schutzzonen

- (1) Die Schutzzone I (Sperrzone) umfasst einen Gebietsstreifen mit einer Breite von drei (3) bis maximal fünf (5) Metern beiderseits der aufzubauenden bzw. aufgebauten Hochwasserschutzanlage. Die Grenze der Sperrzone endet an der Außenwand vorhandener Gebäude. Die genauen Grenzen der Schutzzone I sind in der Anlage 2, Blätter 2.1 bis 2.7 im Maßstab 1:2000 rot schraffiert eingetragen.
- (2) Die Schutzzone II (Gefahrenzone) umfasst vom Hochwasserschutztor Am Pulverturm bis zur Hans-Josef-Michels-Weg im Anschluss an die Sperrzone einen Gebietsstreifen entlang des Rheinufer mit den Grundstücken Hafenstraße, Haus Nr.: 12, 16, 18 und 20, Deutz-Mülheimer-Straße, Haus Nr.: 231, Festplatz Mülheim, Mülheimer Ufer, Haus Nr.: 1, 3 und 5, Kirche St. Clemens, Münzstraße, Haus Nr. 2, Peter-Müller-Straße, Haus Nr.: 1, 3, 5, 7 und 9, Salzstraße, Haus-Nr.: 1, 3 und 5, Salzstraße, Haus Nr. 1, 3 und 5, Uferstraße Haus Nr. 4, Mülheimer Freiheit Haus Nr. 99, Kranenstraße Haus Nr. 1, Raumanskaul Haus Nr. 1 und 2, Am Faulbach, Türkstraße, Haus-Nr.: 4, 6, 7, 8, 9 und 11, Domagkstraße, Haus Nr.: 14, 16 und 18, Wiesdorfer Straße, Haus Nr. 24. Die genauen Grenzen der Schutzzone II sind in Anlage 2, Blätter 2.1 bis 2.7 im Maßstab 1:2000 gelb schraffiert eingetragen.
- (3) Die Blätter 2.1 bis 2.7 sind als Anlage 2 Bestandteil dieser Verordnung.

§ 4 Gebote und Verbote in der Schutzzone I (Sperrzone)

In der Schutzzone I (Sperrzone) gelten, soweit § 6 Abs. 1 dieser Verordnung nichts anderes bestimmt, nachfolgende Gebote und Verbote:

- a) Abgestellte Fahrzeuge (auch Wohnwagen, Anhänger, etc.) sind unverzüglich aus der Sperrzone zu entfernen.

- Erfolgt dies nicht, werden diese Fahrzeuge auf Veranlassung der Stadt Köln auf Kosten der Eigentümer, Halter oder Inhaber der tatsächlichen Gewalt entfernt und sichergestellt.
- b) Bewegliche Gegenstände (z.B. Müllcontainer, Mülltonnen, Gartenmobiliar, Fahrräder, Brennholzstapel u.ä.) sind vom Eigentümer oder Inhaber der tatsächlichen Gewalt zu entfernen oder, sollte dies nicht möglich sein, in geeigneter Form vor Wegschwimmen zu sichern.
 - c) Öltanks sind vom Eigentümer oder Inhaber der tatsächlichen Gewalt vor Aufschwimmen zu sichern. Wassergefährdende Stoffe sind zu entfernen oder so zu sichern, dass eine Gefährdung der Umwelt auch bei Versagen oder Überströmen der mobilen Hochwasserschutzanlagen ausgeschlossen ist.
 - d) Der Zugang und der auch nur vorübergehende Aufenthalt von Personen und/oder Tieren sind untersagt. Personen haben die Sperrzone unverzüglich auf dem kürzesten Wege zu verlassen.
 - e) Das Befahren mit jeglicher Art von Fahrzeugen ist verboten.

§ 5 Gebote und Verbote in der Schutzzone II (Gefahrenzone)

In der Schutzzone II (Gefahrenzone) gelten, soweit § 6 Abs. 2 dieser Verordnung nichts anderes bestimmt, die nachfolgenden Verbote und Gebote:

- a) Abgestellte Fahrzeuge (auch Wohnwagen, Anhänger, etc.) sind unverzüglich aus der Gefahrenzone zu entfernen. Erfolgt dies nicht, werden diese Fahrzeuge auf Veranlassung der Stadt Köln auf Kosten der Eigentümer, Halter oder Inhaber der tatsächlichen Gewalt entfernt und sichergestellt.
- b) Bewegliche Gegenstände (z.B. Müllcontainer, Mülltonnen, Fahrräder, Gartenmobiliar, Brennholzstapel u.ä.) sind vom Eigentümer oder Inhaber der tatsächlichen Gewalt zu entfernen oder, sollte dies nicht möglich sein, in geeigneter Form vor Wegschwimmen zu sichern.
- c) Öltanks sind vom Eigentümer oder Inhaber der tatsächlichen Gewalt vor Aufschwimmen zu sichern. Wassergefährdende Stoffe sind zu entfernen oder so zu sichern, dass eine Gefährdung der Umwelt auch bei Versagen oder Überströmen der mobilen Hochwasserschutzanlagen ausgeschlossen ist.
- d) Das Befahren mit jeglicher Art von Fahrzeugen ist verboten.
- e) Die Anlieger dürfen die Gefahrenzone betreten. Anlieger im Sinne dieser Vorschrift sind in der Gefahrenzone gemeldete Bewohner und deren Angehörige dort ansässige Geschäftsleute und deren Beschäftigte sowie Lieferanten. Die Berechtigung zum Betreten ist durch die Vorlage von Personalausweisen, Meldebescheinigungen, Gewerbe- oder Gaststättenerlaubnissen, u.ä. nachzuweisen.

Anderen Personen ist der Zugang und der auch nur vorübergehende Aufenthalt in der Gefahrenzone verboten.

- f) Der Aufenthalt auf Spielplätzen, Sportplätzen und sonstigen im Freien befindlichen Sportstätten ist untersagt.
- g) Der Betrieb von Kindergärten und Schulen ist verboten.

- h) Versammlungen und Zusammenkünfte jeglicher Art, auch in geschlossenen Räumen, dürfen in der Gefahrenzone nicht abgehalten werden.

§ 6

Ausnahmen von den Geboten und Verboten der §§ 4 und 5

- (1) Von den Geboten und Verboten des § 4 gelten nachfolgende Ausnahmen:
 - a) Beschäftigte der Stadt Köln, der Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR, und deren Beauftragte dürfen die Schutzzone I (Sperrzone) zur Überprüfung und zum Vollzug der Einhaltung der Gebote und Verbote gemäß § 4, zur Kontrolle und Durchführung der baulichen Maßnahmen an den mobilen Hochwasserschutzanlagen und zur Überwachung des Zustands sämtlicher Hochwasserschutzanlagen bei entsprechender Absicherung betreten. Der Aufenthalt ist auf ein unumgängliches Mindestmaß zu beschränken.
 - b) Bei Gefahr im Verzug (beispielsweise zur Rettung von Menschen und Tieren) darf die Sperrzone von Rettungskräften betreten werden.
 - c) Zur Vornahme der erlaubten Tätigkeiten gemäß lit. a) und b) darf die Sperrzone mit Fahrzeugen befahren werden.
- (2) Die Ausnahmen des Absatzes 1 gelten entsprechend auch für die Gebote und Verbote des § 5. Soweit § 5 Zutritts- und Aufenthaltsverbote festlegt, gelten diese nicht für Einsatz- und Hilfskräfte, Ärzte und Pflegedienste.

§ 7

Befreiungen

Die Stadt Köln als örtliche Ordnungsbehörde, ebenso wie die Polizeibehörde, soll von den Geboten und Verboten der § 4 lit. a), b), d) – e) und § 5 lit. a), b), d) – e) dieser Verordnung Befreiungen erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Schutzziele dieser Verordnung zu vereinbaren ist;
- b) überwiegende Gründe des Allgemeinwohls die Befreiung erfordern.

§ 8

Geltungszeit

- (1) Die Gebote und Verbote für die Schutzzone I (Sperrzone) nach § 4 dieser Verordnung gelten mit dem Beginn des Aufbaus der mobilen Hochwasserschutzanlage bis zu deren endgültigen Abbau.
- (2) Die Gebote und Verbote für die Schutzzone II (Gefahrenzone) nach § 5 dieser Verordnung gelten während des Zeitraumes währenddessen durch den Einstau der mobilen Elemente eine Gefahr droht. Das Vorliegen und das Ende dieser Situation werden von der Stadt Köln, Amt für öffentliche Ordnung, auf Veranlassung der Leitung der Hochwasserschutzzentrale, die dies aufgrund der dortigen fachlichen Sachkunde abschließend und verbindlich beurteilt, festgestellt und in geeigneter Form bekannt gegeben.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

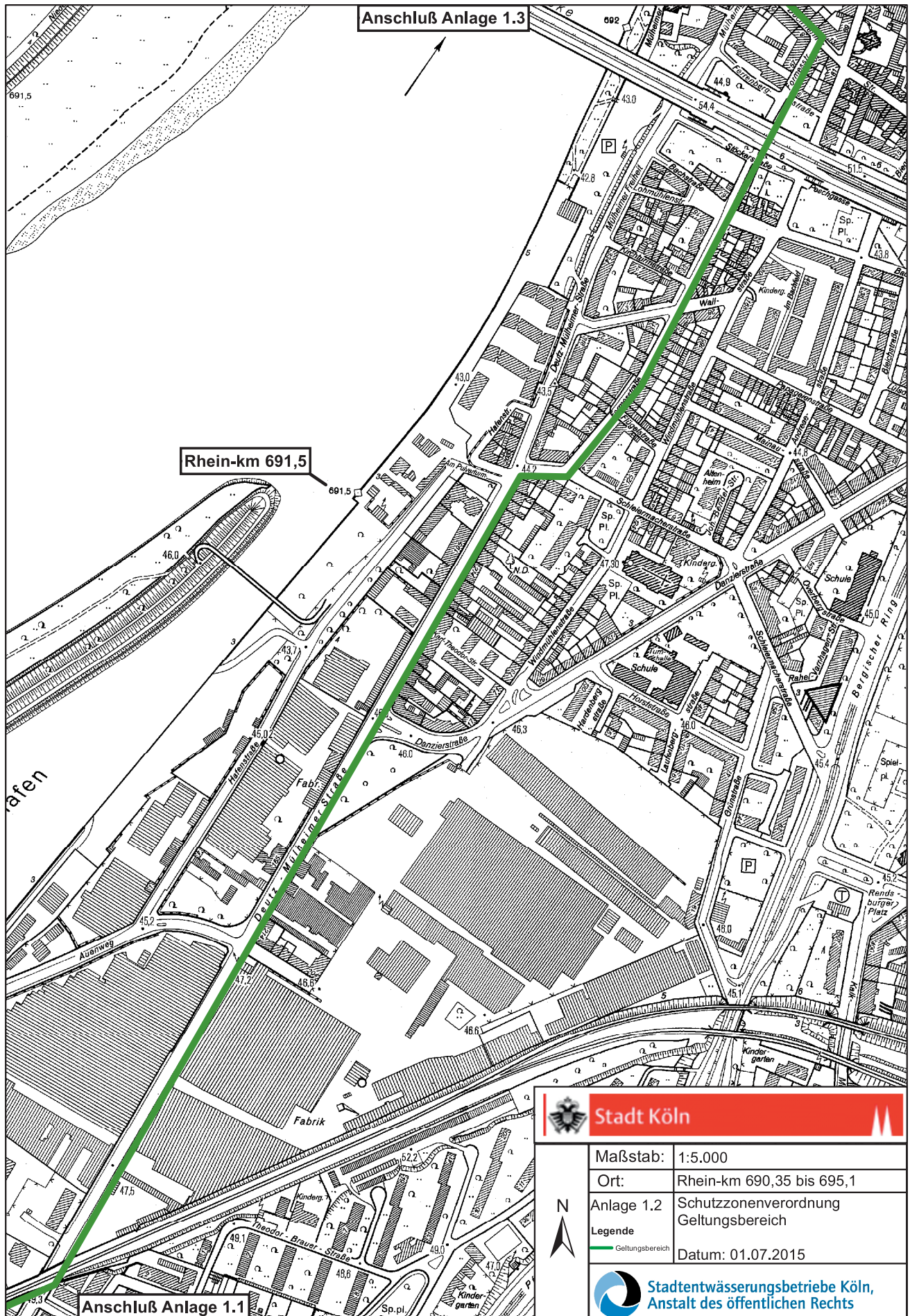
- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Gebote und Verbote der §§ 4 und 5 dieser Verordnung verstößt, indem er oder sie entgegen
 - a) § 4 lit. a) abgestellte Fahrzeuge als Eigentümer, Halter oder Inhaber der tatsächlichen Gewalt nach Aufforderung nicht unverzüglich aus der Sperrzone entfernt;
 - b) § 4 lit. b) bewegliche Gegenstände als Eigentümer oder Inhaber der tatsächlichen Gewalt nicht entfernt oder vor Wegschwimmen sichert;
 - c) § 4 lit. c) Öltanks als Eigentümer oder Inhaber der tatsächlichen Gewalt nicht vor Aufschwimmen sichert oder wassergefährdende Stoffe nicht entfernt oder so sichert, dass eine Gefährdung der Umwelt auch bei Versagen oder Überströmen der mobilen Hochwasserschutzanlagen ausgeschlossen ist;
 - d) § 4 lit. d) sich in der Sperrzone aufhält;
 - e) § 4 lit. e) die Sperrzone befährt;
 - f) § 5 lit. a) abgestellte Fahrzeuge als Eigentümer, Halter oder Inhaber der tatsächlichen Gewalt nach Aufforderung nicht unverzüglich aus der Gefahrenzone entfernt;
 - g) § 5 lit. b) bewegliche Gegenstände als Eigentümer oder Inhaber der tatsächlichen Gewalt nicht entfernt oder in geeigneter Form vor Wegschwimmen sichert;
 - h) § 5 lit. c) Öltanks als Eigentümer oder Inhaber der tatsächlichen Gewalt nicht vor Aufschwimmen sichert oder wassergefährdende Stoffe nicht entfernt oder so sichert, dass eine Gefährdung der Umwelt auch bei Versagen oder Überströmen der mobilen Hochwasserschutzanlagen ausgeschlossen ist;
 - i) § 5 lit. d) die Gefahrenzone befährt;
 - j) § 5 lit. e) sich als Nichtanlieger in der Gefahrenzone aufhält;
 - k) § 5 lit. f) sich auf Spielplätzen, Sportplätzen oder sonstigen im Freien befindlichen Sportstätten aufhält;
 - l) § 5 lit. g) Kindergärten und Schulen betreibt;
 - m) § 5 lit. h) Versammlungen und Zusammenkünfte abhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 1.000 EURO geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 Ordnungswidrigkeiten-gesetzes ist die Stadt Köln als örtliche Ordnungsbehörde.

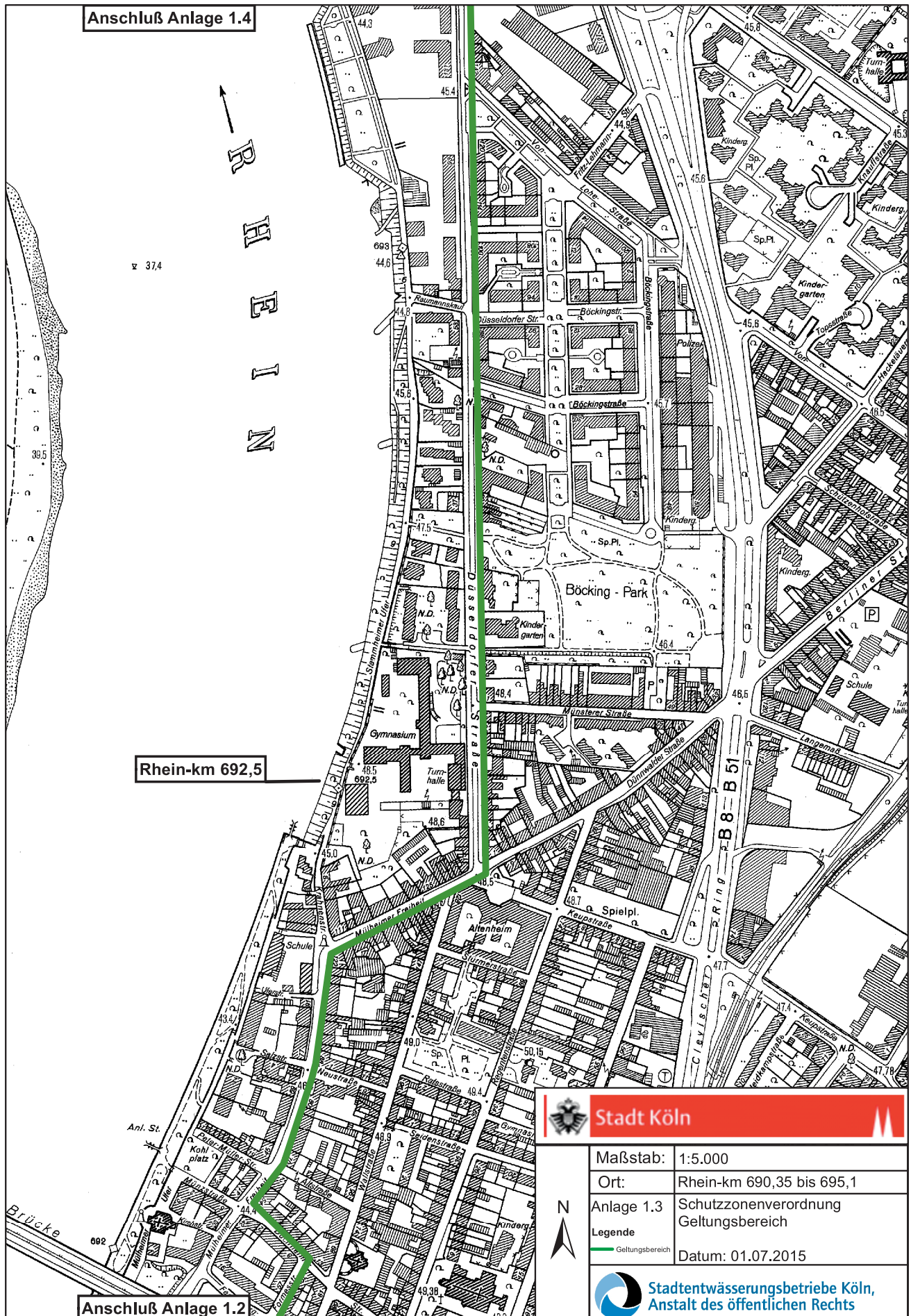
§ 10

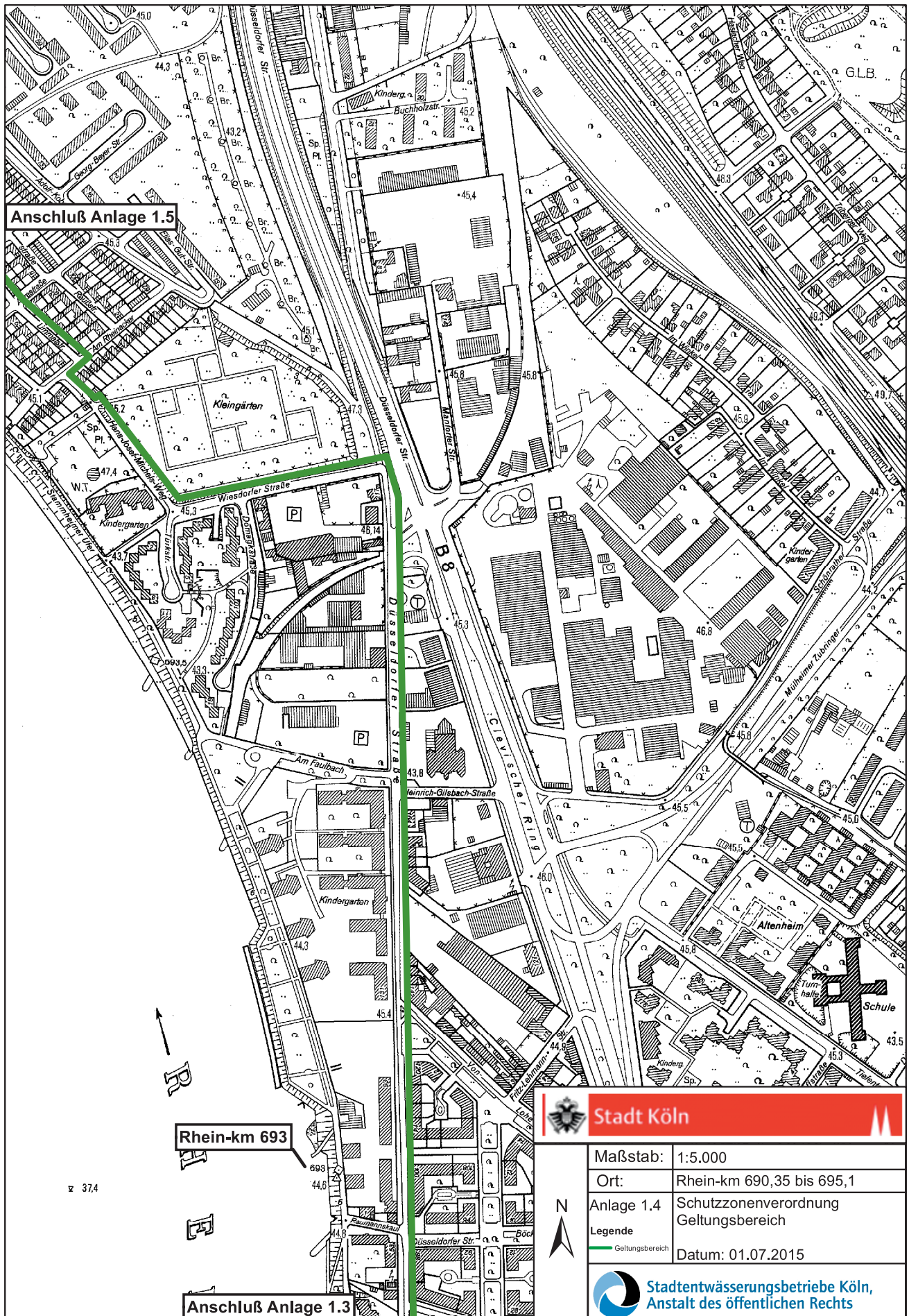
Inkrafttreten

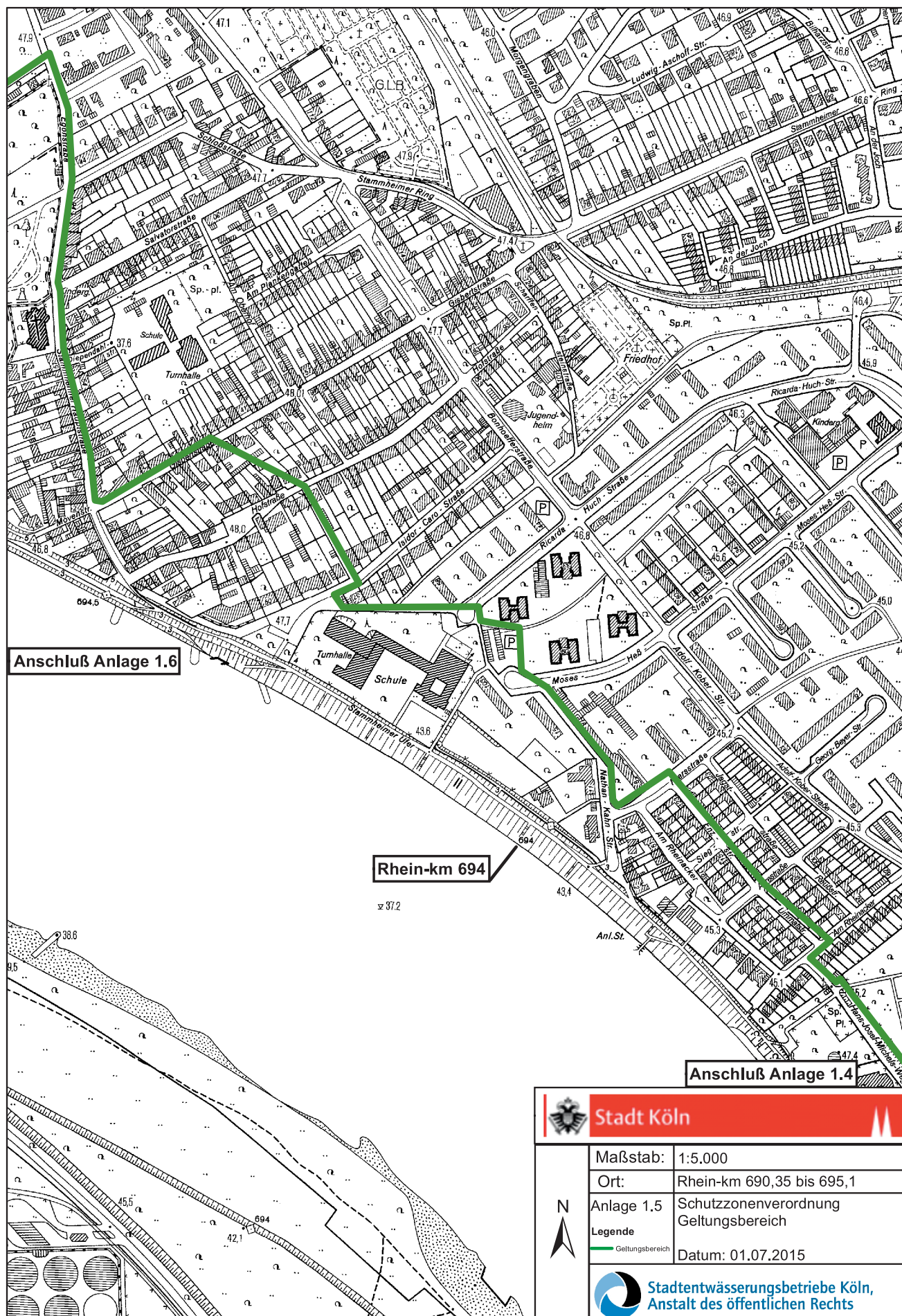
Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Stadt Köln als örtliche Ordnungsbehörde











Anschluß Anlage 1.5



Stadt Köln

Maßstab: 1:5.000

Ort: Rhein-km 690,35 bis 695,1

Anlage 1.6 Schutzonenverordnung
Geltungsbereich

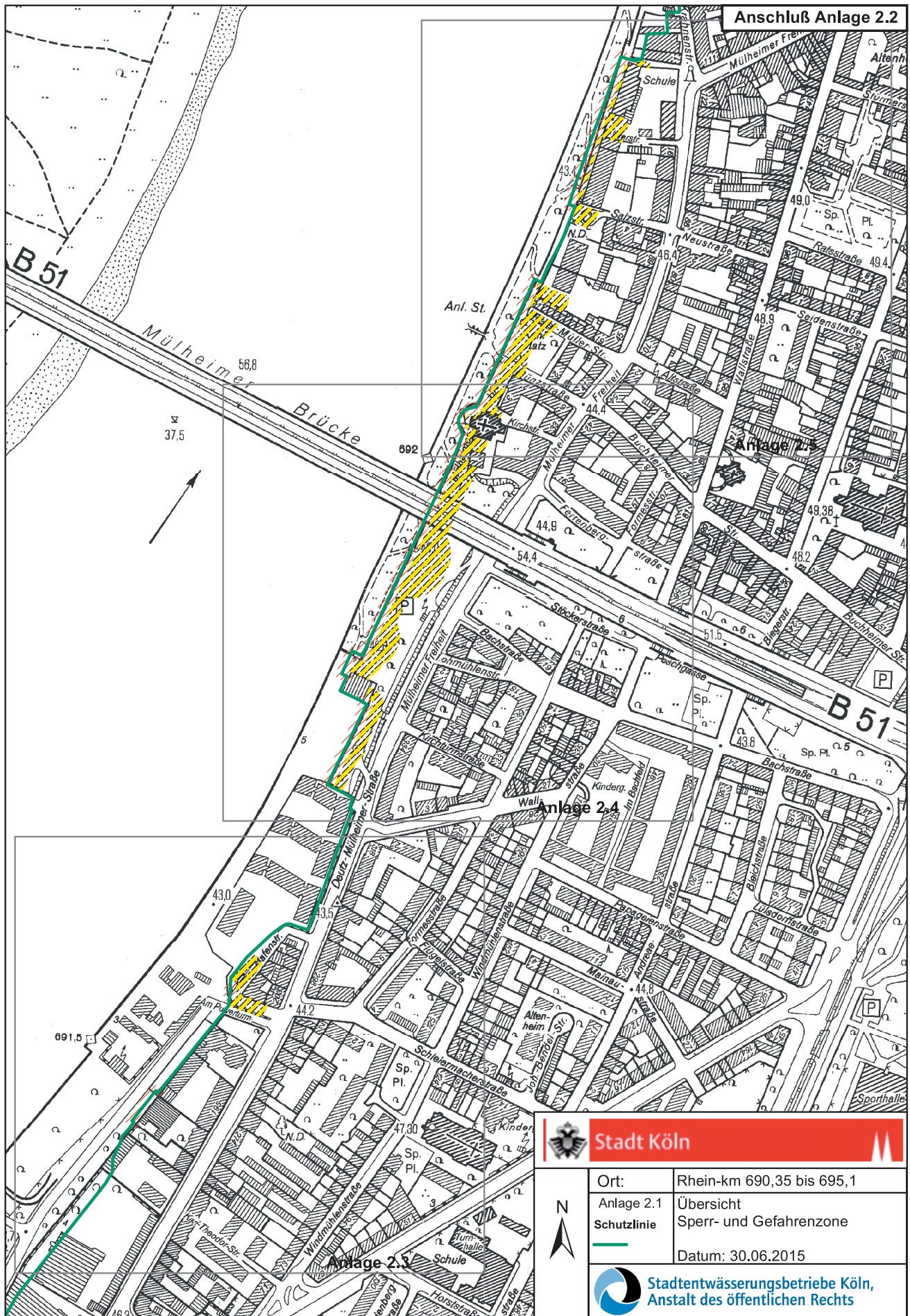
Legende

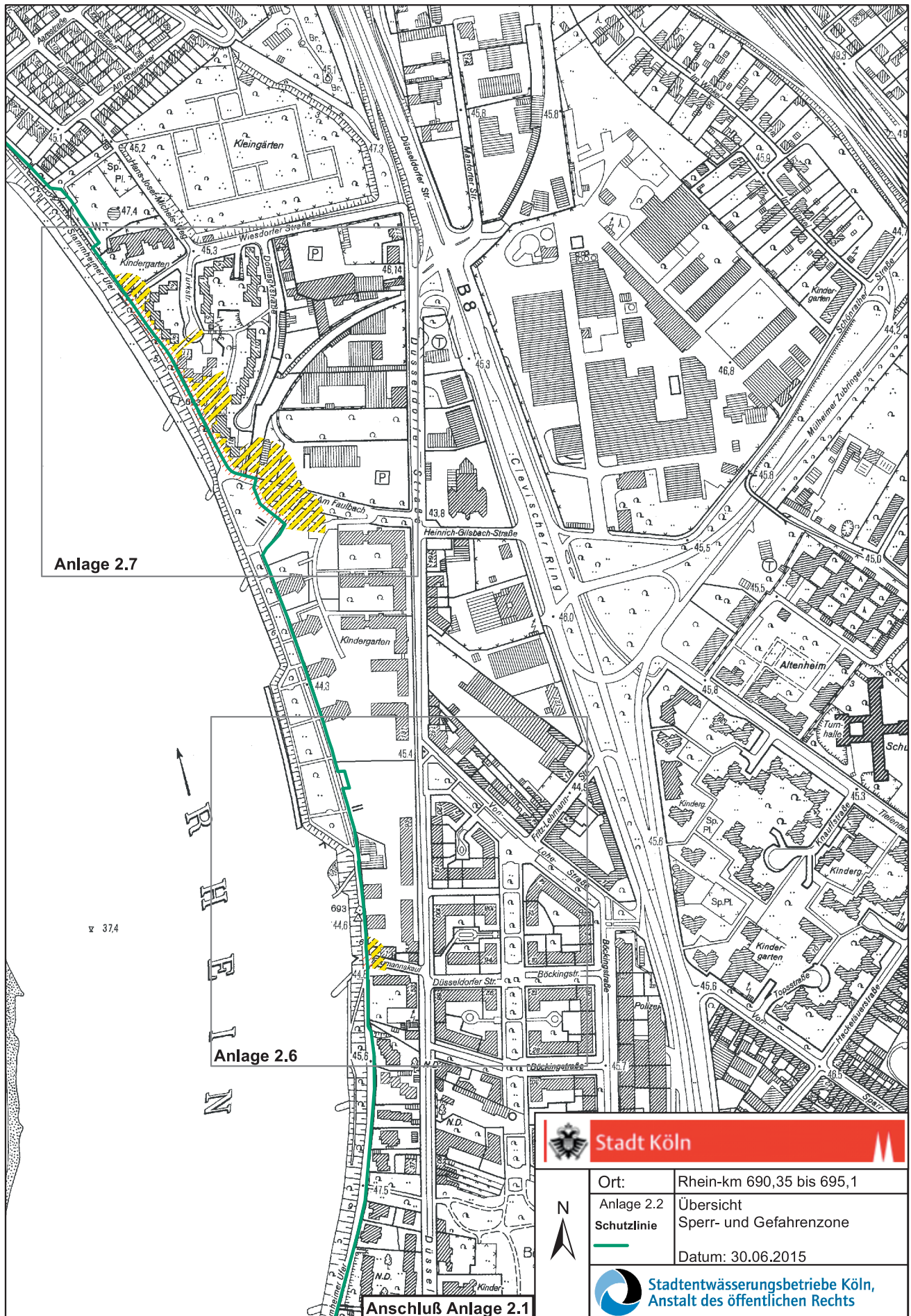
— Geltungsbereich

Datum: 01.07.2015



Stadtentwässerungsbetriebe Köln,
Anstalt des öffentlichen Rechts





Schutzzonenverordnung Anlage 2.3

Sperr- und Gefahrenzone Deutz bis Stammheim

PFA 17

Legende

-  Schutzlinie
-  Gefahrenzone
-  Sperrzone



Maßstab 1:2.000

0 15 30 60 90 120
Meter



Schutzzonenverordnung Anlage 2.4

Sperr- und Gefahrenzone Deutz bis Stammheim

PFA 17

Legende

- Schutzlinie
- Gefahrenzone
- Sperrzone



Maßstab 1:2.000

0 15 30 60 90 120
Meter



Schutzzonenverordnung Anlage 2.5

Sperr- und Gefahrenzone Deutz bis Stammheim

PFA 17

Legende

-  Schutzlinie
-  Gefahrenzone
-  Sperrzone



Maßstab 1:2.000

0 15 30 60 90 120
Meter



Schutzzonenverordnung Anlage 2.6

Sperr- und Gefahrenzone Deutz bis Stammheim

PFA 17

Legende

- Schutzlinie
- Gefahrenzone
- Sperrzone



Maßstab 1:2.000

0 15 30 60 90 120
Meter



Schutzzonenverordnung Anlage 2.7

Sperr- und Gefahrenzone Deutz bis Stammheim

PFA 17

Legende

-  Schutzlinie
-  Gefahrenzone
-  Sperrzone



Maßstab 1:2.000

0 15 30 60 90 120
Meter



Vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 03.05.2017

Die Oberbürgermeisterin
gez. Henriette Reker

116 Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes im Normenkontrollverfahren

Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen hat im Normenkontrollverfahren mit Urteil vom 27.10.2016 – 7 D 5/15.NE – für Recht erkannt:

Der Bebauungsplan Nr. 70390/02 „Auenviertel“ in Köln-Rodenkirchen ist unwirksam.

Es handelt sich um den Bebauungsplan mit gestalterischen Festsetzungen für das Gebiet Uferstraße, Roonstraße, Grüngürtelstraße, Weißer Straße, Mettfelder Straße und Grimmshausenerstraße in Köln Rodenkirchen.

Arbeitstitel: „Auenviertel“ in Köln-Rodenkirchen

Vorstehende Entscheidung wird hiermit gemäß § 47 Abs. 5 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung öffentlich bekannt gemacht.

Köln, den 20. Mai 2017

Die Oberbürgermeisterin
gez. Reker

117 Öffentliche Auslegung der Unterlagen zum Planfeststellungsverfahren für die ICE Neubaustrecke Köln – Rhein/Main

hier: Planfeststellungsabschnitt 11 (PFA 11) Ausbau südlich Gummersbacher Straße, Bau-km 2,338 bis Bau-km 4,234 entlang der Bahnstrecke 2651 Köln – Gießen im Bereich der Stadt Köln

Bekanntmachung

Auf Veranlassung der Bezirksregierung Köln als Anhörungsbehörde wird bekannt gemacht:

Planfeststellungsverfahren gem. der §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) i. V. m. §§ 18 ff. des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) für die ICE Neubaustrecke Köln – Rhein/Main

hier: Planfeststellungsabschnitt 11 (PFA 11) Ausbau südlich Gummersbacher Straße, Bau-km 2,338 bis Bau-km 4,234 entlang der Bahnstrecke 2651 Köln – Gießen im Bereich der Stadt Köln

Kurzbeschreibung der Baumaßnahme

Die Neubaustrecke Köln – Rhein/Main ist zum Fahrplanwechsel 2002 in Betrieb genommen worden. Sie endet im Knoten Köln derzeit an der Abzweigstelle Köln Steinstraße. Da alle Verkehre von dort in Richtung Köln-Hbf. und Bf. Köln-Deutz gebündelt werden, ist ein zweigleisiger Ausbau zwischen Köln-Deutz südlich der Gummersbacher Straße und der Abzweigstelle Flughafen Nordwest mit einem Kreuzungsbauwerk im Bereich Köln-Kalk vorgesehen.

Diese Maßnahme ist im Zusammenhang mit den PFA 12 und PFA 13 zusehen, die ebenfalls derzeit im Verfahren sind und in denen die Offenlage der Planunterlagen bereits erfolgte.

Der PFA 11 beginnt im Bahnhof Köln Messe/Deutz (tief) an der Deutz-Mülheimer Straße und verläuft entlang der heutigen Bahnstrecke 2651 Köln – Gießen südöstlich in Richtung Köln-Porz. Er endet im Bereich der Gottfried-Hagen-Straße in Köln-Kalk und weist damit eine Länge von ca. 1,9 km auf.

Die auf einem Damm liegende Bahntrasse quert im Streckenverlauf verschiedene Straßen höhenfrei. Die einzelnen Kreuzungspunkte sind:

- Gummersbacher Straße (Bau-km 3,074),
- Kalker Hauptstraße (Bau-km 3,393),
- Trimbornstraße (Bau-km 3,764) und
- Rolshover Straße (Bau-km 4,942).

Wesentlicher Bestandteil des Bauabschnitts ist die Verlängerung der Bahnstrecke 2660 aus Richtung Köln Deutz/Messe (tief), die heute bereits in der Abzweigstelle Gummersbacher Straße endet. Die neuen Gleise werden parallel zu den vorhandenen Gleisen geführt. In manchen Bereichen werden notwendige Dammverbreiterungen mittels konstruktiver Bauwerke realisiert.

Darüber hinaus werden Weichen neu bzw. zurückgebaut, bestehende Gleislagen angepasst, Schallschutzwände installiert, Rettungswege neu konzipiert, die Eisenbahnüberführungen angepasst, private Gebäudeteile und Parkplätze entfernt und Parkplätze an anderen Stellen neu geschaffen. Weiteres ist dem Erläuterungsbericht in der Offenlage zu entnehmen.

Zur Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgesehen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wird durchgeführt.

Für das Projekt ist der Erwerb von Grundeigentum Dritter erforderlich.

Mit der Baudurchführung soll frühestens 2023 begonnen werden.

Einzelheiten der Planung sind den ausgelegten Planunterlagen zu entnehmen.

Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens ist lediglich der PFA 11. Es können daher nur Einwendungen gegen die Planung des PFA 11 erhoben werden.

Offenlage der Planunterlagen

Das Eisenbahn-Bundesamt hat bei der Bezirksregierung Köln die Durchführung des Anhörungsverfahrens beantragt.

Die Planunterlagen (Zeichnungen und Erläuterungen) liegen

vom 08.06.2017 bis 07.07.2017 einschließlich

während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Köln, Bauverwaltungsamt, Stadthaus, Westgebäude, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Zimmer 14C46

montags und donnerstags	08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
dienstags	08.00 Uhr bis 18.00 Uhr
mittwochs und freitags	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Mit der Offenlage der Planunterlagen erfolgt gleichzeitig die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Bezüglich der Umweltauswirkungen des Vorhabens hat die Trägerin des Vorhabens gemäß § 6 UVPG die nachfolgend genannten Unterlagen vorgelegt:

Bezeichnung der Unterlage	Verfasser	Datum
Schalltechnische Untersuchungen (Anlage 10.1)	Peutz Consult GmbH, 40599 Düsseldorf	25.11.2016
Landschaftspflegerischer Begleitplan (Anlage 9)	DB Engineering & Consulting GmbH	28.04.2016
Artenschutzfachbeitrag (Anlage 9.3)	DB Engineering & Consulting GmbH	28.04.2016
Erschütterungstechnische Untersuchung (Anlage 10.2)	Peutz Consult GmbH, 40599 Düsseldorf	19.09.2012
Darstellung des Bewertungsabstands und des Einwirkungsbereichs gemäß 26. BImSchV VwV (Anlage 10.3)	DB Engineering & Consulting GmbH	23.05.2016
Erläuterungsbericht zur Bodenfunktionskartierung (Anlage 11)	Dr. Spang Ingenieurgesellschaft für Bauwesen, Geologie und Umwelttechnik mbH	20.04.2012
Umweltverträglichkeitsstudie (Anlage 16)	DB Engineering & Consulting GmbH	28.04.2016
Verkehrsgutachten (Anlage 3.3)	Dr. Brenner Ingenieurgesellschaft mbH, 51149 Köln	27.10.2014
Unterlage zur Regelung wasserwirtschaftlicher Sachverhalte (Anlage 8)	DB Engineering & Consulting GmbH	17.05.2016
Baulärmgutachten (Anlage 19)	Peutz Consult GmbH, 40599 Düsseldorf	27.04.2016
Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept (Anlage 20)	Deutsche Bahn AG	10.03.2016

Gem. § 27a VwVfG werden der Inhalt dieser Bekanntmachung und die auszulegenden Planunterlagen auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln (http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/25_eisenbahn_planfeststellungsverfahren/index.html) veröffentlicht.

Zudem wird diese Bekanntmachung auf der Internetseite der Stadt Köln (<http://www.stadt-koeln.de/leben-in-koeln/planen-bauen/planfeststellungsverfahren-dritter>) veröffentlicht. Weiter enthält die Internetseite der Stadt Köln eine Verlinkung auf die o. g. Internetseite der Bezirksregierung Köln zu den Planunterlagen.

Der Inhalt der in Papierform bei der Stadt Köln zur Einsicht ausgelegten Planunterlagen ist maßgeblich.

Hinweise zum Planfeststellungsverfahren

1. Jeder, dessen Belange durch die Planung berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist **bis zum 21.07.2017 einschließlich**, bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln oder bei der Stadt Köln, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Es können nur Einwendungen gegen diese Planung des PFA 11 erhoben werden.

Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 VwVfG). Dies gilt auch für Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG.

In Bezug auf die Schutzgüter nach § 2 UVPg sind die Einwendungen und Stellungnahmen nach Fristablauf nur in diesem Verwaltungsverfahren ausgeschlossen.

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einer den Mindestanforderungen entsprechenden, lesbaren Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestinhalt sind unbeachtlich.

Gem. § 3a VwVfG sind Einwendungen, die per E-Mail erhoben werden, nur zulässig, wenn die Empfängerbehörde hierfür einen Zugang eröffnet hat und die E-Mails mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sind. Eine Signierung mit einem Pseudonym ist nicht zulässig.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Rechtzeitig erhobene Einwendungen können in einem Termin erörtert werden, der ortsüblich bekanntgemacht wird. Diejenigen, die fristgerechte Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist,

werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

5. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens, soweit sie sich nicht in diesem erledigen, durch die Planfeststellungsbehörde (Eisenbahn-Bundesamt) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
6. Vom Beginn der Auslegung der Planunterlagen an tritt die Veränderungssperre nach § 19 AEG für die geänderte Planung in Kraft.

Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt. Unzulässige Veränderungen bleiben bei der Anordnung von Vorkehrungen und Anlagen und im Entschädigungsverfahren unberücksichtigt. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Vorhabenträger ein Vorkaufsrecht an den von dem Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).

Köln, den 24.05.2017
Die Oberbürgermeisterin
Bauverwaltungsamt
Im Auftrag
Cornelia Müller
Amtsleiterin

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt
G 2663

Öffentliche Sitzungen der Ausschüsse und Bezirksvertretungen

08.06.2017 (Donnerstag)	Unterausschuss Kulturbauten Historisches Rathaus, Konrad-Adenauer-Saal (Raum-Nr. 1.18) 15.00 Uhr Stadtarbeitsgemeinschaft Lesben, Schwule und Transgender Rathaus Spanischer Bau, Theodor-Heuss-Saal (Raum-Nr. A 119) 17.00 Uhr
08.06.2017 (Donnerstag)	Bezirksvertretung Chorweiler Bürgerzentrum Chorweiler Bürgersaal 3, Pariser Platz 1, 50765 Köln 17.00 Uhr

Nähere Informationen finden Sie auf der Homepage der Stadt Köln unter
[http://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/ausschuesse-und-gremien/für die Ausschüsse und](http://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/ausschuesse-und-gremien/für%20die%20Ausschüsse%20und)
[http://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/bezirksvertretungen/für die Bezirke.](http://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/bezirksvertretungen/für%20die%20Bezirke)
 Die Sitzungen des Rates der Stadt Köln, öffentlicher Teil, werden unter <http://www.stadt-koeln.de> als Livestream gezeigt.

Redaktionsschluss: Freitag 12 Uhr

Herausgeber: Stadt Köln · Die Oberbürgermeisterin

Redaktion: Amt für Presse und Öffentlichkeitsarbeit, Laurenzplatz 4, 50667 Köln, Zimmer 2;

Telefon 0221/221-22074, Fax 0221/221-37629, E-Mail: Amtsblatt@Stadt-Koeln.de

Druck: rewi druckhaus, Reiner Winters GmbH, Wiesenstraße 11, 57537 Wissen, Telefon 02742/9323-8, E-Mail: druckhaus@rewi.de, www.rewi.de

Dieses Produkt wurde auf PEFC-zertifizierten Papieren produziert, PEFC/04-31-0829.

Erscheint wöchentlich jeweils mittwochs. ISSN 0172-2522, Einzelpreis 1,50 €

Jahresabonnement: 79,50 € einschließlich Versand. Abbestellungen sind der Stadtverwaltung Köln
bis zum 30.11. eines jeden Jahres schriftlich mitzuteilen.

Das Abonnement kann nur zum jeweiligen Jahresende gekündigt werden und muss im Voraus entrichtet werden.

Die evtl. erforderliche Anfertigung von Fotokopien wird entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung berechnet.

Das Amtsblatt kann gebührenfrei im Bürgerbüro, Laurenzplatz 4, 50667 Köln sowie gegen Tagesentgelt von 1,00 € in der
Zentralbibliothek der Stadtbibliothek Köln, Josef-Haubrich-Hof 1, 50676 Köln, eingesehen werden.